



**Gemeinde Steingaden
Landkreis Weilheim-Schongau**

**BEBAUUNGSPLAN
für das Gebiet
„Vogelau“**

Änderung gemäß § 13 BauGB

**Satzung der Gemeinde Steingaden zur vereinfachten
Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet
„Vogelau“**

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke -Baunutzungsverordnung (BauNVO)- erlässt die Gemeinde Steingaden folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

**§ 1
Änderung des Bebauungsplanes „Vogelau“**

1. Der Bebauungsplan für das Gebiet „Vogelau“ wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 der Textfestsetzung Nummer 4 (Dachform) erhält folgende neue Fassung:

„Dacheindeckung Ton- oder Betondachpfannen in den Farben ziegelrot, anthrazit oder dunkleren Brauntönen.“

In Absatz 1 der Textfestsetzung Nummer 4 (Dachform) wird folgender Satz 4 angefügt:

„Andere Materialien für die Dacheindeckung sind zulässig, soweit sie der Energiegewinnung dienen.“

2. Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Vogelau“ unverändert.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Steingaden, den 09.06.2017



Xaver Wörle
Erster Bürgermeister

Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Vogelau“

BEGRÜNDUNG

(gemäß § 9 Abs. 8 BauGB)

A.) Planungsrechtliche Voraussetzungen

Für die Gemeinde Steingaden existiert ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan vom 25.01.1988. Der Flächennutzungsplan wurde bisher zehnmal, zuletzt im Jahr 2011, geändert.

Der Bebauungsplan für das Gebiet „Vogelau“ ist am 29.05.2004 in Kraft getreten. Der Bebauungsplan wurde bisher nicht geändert.

In der Sitzung am 02.03.2017 hat der Gemeinderat Steingaden beschlossen, den Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB zu ändern.

B.) Begründung der Änderung

Im Baugebiet „Vogelau“ sind bisher nur Dachziegel oder Betondachsteine in ziegelroter Farbe zugelassen. Aufgrund der Veränderung der Dachlandschaften durch Solar- und Photovoltaikanlagen lassen sich Dacheindeckungen ausschließlich in hellroter Farbe nicht mehr rechtfertigen.

Im Baugebiet „Vogelau“ sollen daher auch Dachziegel und Betondachsteine in Anthrazit und dunkleren Brauntönen zugelassen werden, wie sie bereits in anderen Baugebieten in Steingaden möglich sind.

Die Grundzüge des Bebauungsplanes „Vogelau“ werden durch diese Änderung nicht berührt. Durch die Änderung wird insbesondere keine Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Außerdem sind keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter erkennbar. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht sind nicht erforderlich. Wegen des Umfangs der Bebauungsplanänderung besteht auch keine Erfordernis zur Durchführung bzw. Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Die Bebauungsplanänderung wird daher im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

gefertigt: 22.03.2017

Verwaltungsgemeinschaft Steingaden

I.A.


Krönauer

Verfahrensvermerke:

1. Änderungsbeschluss am 02.03.2017
2. Den betroffenen Bürgern wurde Gelegenheit zur Stellungnahme vom 18.04.2017 bis 18.05.2017 gegeben (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
3. Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 22.03.2017 (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
4. Satzungsbeschluss am 08.06.2017 (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Steingaden, den 09.06.2017


.....
Erster Bürgermeister



5. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 12.06.2017 (§ 10 Abs. 3 BauGB)
6. In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung am 12.06.2017

Steingaden, den 12.06.2017


.....
Erster Bürgermeister

